

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

DIREKTORIUM

per E-Mail an:  
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 15. Mai 2017

Akt Nr. 020/2017/0016

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Devisengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bankwesengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf den vom Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 21.04.2017, GZ BMF-040300/0001-III/6/2017, zur Begutachtung versandten Entwurf zu dem o.e. Bundesgesetz übermitteln wir in der Anlage den Text unserer an das Bundesministerium für Finanzen ergehenden Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

**Direktorium  
der  
Oesterreichischen Nationalbank**



Anlage

Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien  
Postadresse: Postfach 61, 1011 Wien  
T: (+43-1) 404 20-0  
F: (+43-1) 404 20-046699  
www.oenb.at

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
zu GZ: BMF-040300/0001-III/6/2017  
BMF – III/6 (III/6)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

DIREKTORIUM

Wien, am 15. Mai 2017

per E-Mail an [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Akt Nr.: 020/2017/0016

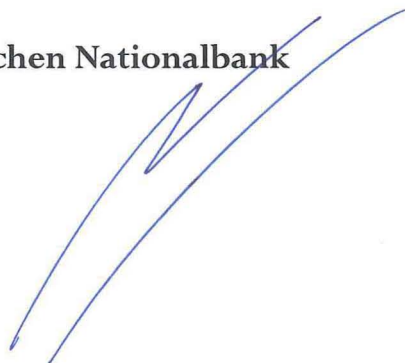
Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Devisengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bankwesengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 21.04.2017, GZ. BMF-040300/0001-III/6/2017, übermitteln wir in der Anlage die Stellungnahme der Oesterreichischen Nationalbank.

Mit freundlichen Grüßen

**Direktorium  
der  
Oesterreichischen Nationalbank**

Anlage

Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien  
Postadresse: Postfach 61, 1011 Wien  
T: (+43-1) 404 20-0  
F: (+43-1) 404 20-046699  
[www.oenb.at](http://www.oenb.at)

**Stellungnahme der Oesterreichischen Nationalbank zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Devisengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bankwesengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden.**

Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) nimmt zu den gegenständlichen Gesetzesentwürfen (GZ. BMF-040300/0001-III/6/2017) wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 2, Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz –WiEReG)**

Die OeNB begrüßt die in § 12 Abs 1 Z 8 dargelegte Berechtigung, für Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 8 SanktG und § 5 Devisengesetz 2004 Einsicht in das Register zu nehmen.

Als Pendant zu dieser Bestimmung schlägt die OeNB vor, gewissen Verpflichteten (insbesondere Kredit- und Finanzinstituten, Zahlungsinstituten) ausdrücklich auch zu sanktionsrechtlichen Zwecken (zB zur Einhaltung von Rechtsakten nach § 2 Abs 1 SanktG, § 4 Abs 1 DevG oder von unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union) Einsicht in das Register einzuräumen.

Die Feststellung der Identität von Personen einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers und die Überprüfung der Identität auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen durch die von der OeNB beaufsichtigten Unternehmen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen. Die dargelegte Klarstellung kann dazu beitragen, dass die beaufsichtigten Unternehmen zweifelsfrei in das Register Einsicht nehmen können, um Sanktionsmaßnahmen einzuhalten, auch wenn diese etwa ihren Ursprung im Verhalten bestimmter Länder oÄ haben.

**Zu Artikel 11, Änderung des Bankwesengesetzes**

Die OeNB begrüßt ausdrücklich die in Artikel 11 „Änderung des Bankwesengesetzes“ vorgeschlagenen Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken in der Immobilienfinanzierung. Diese entsprechen Empfehlungen des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) und des IWF.



Da das Verlustrisiko für den Kreditgeber nicht nur durch Besicherungen mit Immobilien, sondern auch durch die Bestellung sonstiger Sicherheiten vermindert wird und darüber hinaus durch die Bestellung sonstiger Sicherheiten die systemische Abhängigkeit von Kreditinstituten gegenüber der Immobilienpreisentwicklung vermindert werden kann, wird angeregt, dass auch sonstige Sicherheiten im Nenner der Beleihungsquote berücksichtigt werden können.

Die OeNB regt zudem an, die in § 22b Abs 5 vorgesehene Befristung von einem auf zwei Jahre zu verlängern. Dadurch könnte die Anzahl an aufwändigen Verordnungsverfahren reduziert und somit eine sinnwidrige Bürokratisierung mit entsprechend höheren Kosten sowohl für Aufsicht als auch Institute hintangehalten werden. Zudem erscheint eine zu enge zeitliche Begrenzung der Verordnung angesichts der längerfristigen Immobilienpreiszyklen nicht adäquat. Auch im internationalen Vergleich zeigt sich, dass Länder mit ähnlichen Instrumenten, wie beispielsweise Deutschland und Irland, derartige Außerkrafttretensbestimmungen nicht vorsehen.

Im Zuge der Einführung neuer makroprudenzieller Instrumente sollte auch die Sekretariatsfunktion in der OeNB eine gesetzliche Verankerung finden. Es wird vorgeschlagen, eine entsprechende Bestimmung in § 13 Abs 12 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) einzuführen.

#### Änderungsvorschläge:

Nach § 22a wird folgender § 22b samt Überschrift eingefügt:

...

2) 1. Obergrenzen für den Quotienten aus der Summe der Kreditverbindlichkeiten eines Kreditnehmers aus Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien gegenüber diesem Kreditinstitut, und der Summe der Marktwerte der für diese als Sicherheit dienenden Immobilien, abzüglich Vorlasten **und zuzüglich sonstiger Sicherheiten** (Beleihungsquote);

...

(5) Die FMA überprüft die gemäß Abs. 2 und 3 festgesetzten Maßnahmen vor Ablauf der **vorgesehenen** Frist. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der gemäß Abs. 2 und 3 festgesetzten Maßnahmen weiterhin vor, kann die FMA die Verordnung erforderlichenfalls überarbeiten und jeweils um **bis zu zwei Jahre** verlängern. Die FMA hat vor Verlängerung dieser Maßnahme eine Empfehlung des Finanzmarktstabilitätsgremiums einzuholen. Weicht die FMA von dieser Empfehlung ab, hat sie dies dem Finanzmarktstabilitätsgremium unter Beilage der maßgeblichen Unterlagen schriftlich zu begründen.

In § 13 FMABG wird Abs. 12 eingefügt:

(12) In der Oesterreichischen Nationalbank wird ein Sekretariat eingerichtet, das die organisatorische Unterstützung und inhaltliche Koordinierung des Finanzmarktstabilitätsgremiums zu gewährleisten hat. Zur Erfüllung der Aufgaben des Finanzmarktstabilitätsgremiums haben die Oesterreichische Nationalbank und die FMA das Sekretariat im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs zu unterstützen.

§ 13 Abs. 8 FMABG lautet:

(8) Die Mitglieder des Finanzmarktstabilitätsgremiums, das Sekretariat und die beigezogenen Sachverständigen

sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Finanzmarktstabilitätsgremium bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien eines Verwaltungsverfahrensgeboten ist, gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit verpflichtet;

- 1.
2. unterliegen der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses als Amtsgeheimnis gemäß § 38 Abs. 1 BWG. Die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht obliegt dem Bundesminister für Finanzen; § 46 Abs. 2, 3 und 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979 sind anzuwenden.